

Satzung der Partei „Die Grünen - Alternative Liste Graz (Grüne)“

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. März 2011)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Die Partei trägt den Namen „Die Grünen – Alternative Liste Graz (Grüne)“ und hat ihren Sitz in Graz.
2. Die Partei ist die unabhängige Bezirksorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark (Grüne)“ im politischen Bezirk Graz (Stadt).

§ 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

1. Unsere Politik ist von ihren Grundsätzen und Zielen her ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch.
2. Ökologische Politik bedeutet für uns eine nachhaltige Entwicklung der Stadt, die die Bewahrung der Lebensgrundlagen in unserem Ökosystem zum Ziel hat. Dabei streben wir eine solidarische Verteilung der ökologischen Ressourcen zwischen den Menschen und zwischen heutigen und künftigen Generationen an. Das Recht auf Information und Mitentscheidung der betroffenen Bürgerinnen und die Demokratisierung von Entscheidungsprozessen ist zur Sicherung einer möglichst intakten Lebensumwelt und zum Schutz vor Umweltbelastungen unerlässlich.
3. Eine solidarische Stadt erfordert eine gerechtere Verteilung von Einkommen und Vermögen. Solidarische Politik bedeutet für uns das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde für alle Stadtbewohnerinnen. Solidarisches Handeln erfordert eine aktive Stadtpolitik, die Solidarleistungen gerechter zu verteilen und einen solidarischen Ausgleich herzustellen hat. Vor dem Hintergrund über den Neoliberalismus weltweit getragener Entsolidarisierungstendenzen halten wir die Stärkung der zivilen Gesellschaft und die Förderung solidarischen Handelns in der Stadt – wie gemeinsamer Widerstand und aktives Eintreten für bedrohte Interessen – für unverzichtbar.
4. Unsere Politik, die sich am Recht auf ein selbstbestimmtes Leben orientiert, strebt für alle Stadtbewohnerinnen die Möglichkeit an, ihr Leben frei zu gestalten und ihre Lebens- und Beziehungsformen selbst zu wählen. Zu den Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben gehören insbesondere die materielle Absicherung, der Schutz der Privatsphäre und Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben. Wir sehen es als Aufgabe der Politik, die Autonomie der Einzelnen gegen die Verwertungsansprüche des neoliberalen Marktes, eine technokratische Gesellschaft, eine bevormundende Verwaltung und die Einschränkung von Grund- und Menschenrechten zu verteidigen.
5. Unter einer basisdemokratischen Politik verstehen wir ein grundsätzliches Beteiligungsrecht der Stadtbewohnerinnen an Entscheidungsprozessen auf möglichst vielen Ebenen. Die repräsentative Demokratie darf sich in der Stadtpolitik nicht auf Mehrheitsentscheidungen zurückziehen, sondern wir sehen es als notwendig, dass gesellschaftliche Diskurse geführt, Entscheidungsalternativen öffentlich zugänglich gemacht und zivilgesellschaftliche Akteurinnen einbezogen werden. In unserer Partei sind zahlreiche basisdemokratische Elemente verankert, wie dass jedes Mitglied über ein Antragsrecht an Parteiorgane verfügt, diese öffentlich zugänglich sind und Mandatarinnen von den Mitgliedern gewählt statt von Parteigremien bestimmt werden.
6. Gewaltfreie Politik verstehen wir als einen Prozess der Konfliktbewältigung auf Basis von gleichgestellten Akteurinnen, also unter Verzicht auf Machtansprüche des vermeintlich Stärkeren gegenüber dem vermeintlich Schwächeren. Gewaltfreiheit ist nicht die bloße Abwesenheit von physischer oder struktureller Gewalt, sondern eine konstruktive Form und Kultur des Zusammenlebens innerhalb von Gesellschaften und zwischen diesen. Unser Ziel sind demokratisch strukturierte Verhältnisse, in denen alle ihre Anliegen ohne Gewaltanwendung Gehör verschaffen können, und eine Kultur des Gewaltabbaus, die es den einzelnen Stadtbewohnerinnen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen ermöglicht, dass durch gewaltfreie Prozesse Konflikte in kreative Entwicklungsprozesse transformiert werden.
7. Ziel unserer Politik ist eine geschlechtergerechte Gesellschaft, in der Frauen und Männer gleichberechtigt an Entscheidungen auf allen Ebenen teilhaben und ihr Lebensumfeld selbstbestimmt gestalten können. Dies erfordert eine klare feministische Positionierung und feministische Politik, die patriarchalen Herrschaftssystemen wie Militarismus, Kapitalismus und Neoliberalismus und patriarchalen Strukturen in der Gesellschaft, wie im Wissenschaftsbetrieb, in Kirchen und dem Staat, entgegentritt und diese Herrschaftsverhältnisse abbaut. Die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern, Mädchen und Burschen im Sinne von Gender Mainstreaming denken wir im Sinne der Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in jedem Politikbereich mit. Dies bedeutet jedoch nicht das Aufgeben Frauen stützender Maßnahmen. Männer werden als relevante Zielgruppe für Gleichstellungsfragen berücksichtigt. Insbesondere sollen folgende gesellschaftliche und kulturelle Pluralitäten berücksichtigt werden: Weltanschauung, die Gleichwertigkeit von sexueller Ausrichtung, von sozialer, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit bzw. Selbstzuschreibung, jeder Altersgruppe sowie von Menschen mit unterschiedlichen physischen oder psychischen Merkmalen.
8. Wir achten die vielfältigen Initiativen, die sich für eine ökologische, solidarische und lebenswerte Stadt einsetzen, und wollen in unserer politischen Arbeit solche Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen, Bürgerinneninitiativen, Initiativen im Kultur- und Sozialbereich und aktiven Bürgerinnen fortführen und verstärken.
9. Eine solidarische Stadt ist für uns unteilbar auch eine weltoffene Stadt, die sich nach innen gegenüber Migrantinnen und nach außen im europäischen und im Nord-Süd-Kontext öffnet. Über kommunale Politik hinaus treten wir daher für eine offene zivile (Welt-)Gesellschaft, die Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union und eine gerechtere Verteilung der Ressourcen und Chancen im Nord-Süd-Verhältnis ein.
10. Unsere Grundsätze und Ziele wollen wir durch die Kandidatur bei Wahlen für den Gemeinderat und Bezirksrat umsetzen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze und Ziele der Partei unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt mit unterfertigter Beitrittserklärung an den Vorstand, sofern dieser keine statutengemäßen Einwendungen gegen die Mitgliedschaft erhebt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist der Landesvorstand der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark“ zu informieren.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand hat für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.
4. Für Mitglieder mit geringem Einkommen bzw. Vermögen ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte. Darüber hinaus kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf Antrag zur Gänze erlassen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tätigwerden für eine konkurrierende Partei (Mitgliedschaft, politische Funktion, Kandidatur), Tod oder Ausschluss. Bei einem Dienstverhältnis zu einer anderen Partei, einem Klub oder politischen Büro kann die Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 7 ruhend gestellt werden. Ab 24monatiger Säumigkeit bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.
6. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder Ziele der Partei kann ein begründeter Antrag auf Ausschluss vom Vorstand oder von mindestens 15 Mitgliedern bei der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Diese entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person ist in der Delegiertenversammlung anzuhören und vom Beschluss mit einer Begründung in Kenntnis zu setzen.
7. Ruhendstellen der Mitgliedschaft
Der Vorstand kann bis zur Klärung eines behaupteten parteischädigenden Verhaltens eines Mitgliedes einen Antrag auf Ruhendstellung der Mitgliedschaft der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zuweisen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Ruhendstellung. Diese ist zeitlich auf maximal ein Jahr zu beschränken. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ruhend stellen, indem sie dies dem Vorstand mit einer Begründung mitteilen. Während der Ruhendstellung können die Rechte, die in der Mitgliedschaft begründet sind, nicht in Anspruch genommen und keine Funktionen in Organen ausgeübt werden.
8. Mitglieder der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark (Grüne)“ mit Wohnsitz im Bezirk Graz (Stadt) sind nach Bestätigung durch den Vorstand in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern der Partei gleichgestellt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark (Grüne)“ erlöschen automatisch diese Rechte und Pflichten in der Partei.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht für die in der Satzung vorgesehenen Organe ab dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht für Kandidaturen für Gemeinderats- und Bezirksratswahlen steht auch Nichtmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied darf sein Stimm- und Wahlrecht nur ausüben, wenn spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung der ausstehende Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist. Neue Mitglieder erhalten das Stimm- und Wahlrecht sechs Wochen nach ihrer schriftlichen Beitrittserklärung (Absendedatum oder Datum der persönlichen Übergabe). Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds mit Wohnsitz in Graz durch den Landesvorstand der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark“ tritt das Stimm- und Wahlrecht des neuen Mitglieds ebenfalls sechs Wochen nach der schriftlichen Beitrittserklärung in Kraft, sofern der Vorstand keine statutengemäßen Einwendungen erhebt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen der Organe teilzunehmen, soweit Beschlüsse der Organe aufgrund der Satzung oder die Satzung selbst nicht anderes vorsehen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in Protokolle der Sitzungen von Organen Einsicht zu nehmen, soweit Beschlüsse der Organe aufgrund der Satzung oder die Satzung selbst nicht anderes vorsehen.
5. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung gemäß den Statuten und Anträge an den Vorstand und die Delegiertenversammlung zu stellen.
6. Jedes Mitglied ist eingeladen, Mitverantwortung zu übernehmen und aktiv in der Partei mitzuarbeiten. Alle Stadtseatsmitglieder, Gemeinderätinnen, Bezirksrätinnen und Funktionärinnen sind verpflichtet, Anregungen, Ideen und Vorschläge von Mitgliedern im eigenen Wirkungsbereich nach Möglichkeit zu berücksichtigen oder an das zuständige Organ weiterzuleiten.
7. Jedes Mitglied und alle Organe der Partei verpflichten sich, die Realisierung der Grundsätze und Ziele in all ihren Diskussionsprozessen, Entscheidungen und Beschlüssen aktiv zu betreiben.

§ 5 ORGANE

1. Die Organe der Partei sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Delegiertenversammlung
 - die Bezirkskonferenz
 - die Bezirksgruppen
 - die Schlichtungsstelle
 - die Rechnungsprüfung
2. Die Organe Schlichtungsstelle und Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich. Alle anderen Organe sind öffentlich, können jedoch im Wege eines begründeten Antrages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Organmitglieder beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nur für Mitglieder des Organs zugänglich sind.
3. In allen Organen sollen nach Möglichkeit, im Vorstand müssen zumindest zur Hälfte Frauen vertreten sein. Die Vertretung von Frauen ist in allen Organen zu fördern.

4. Anträge erfordern zu ihrer Annahme die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes vorgesehen ist.
5. Jedes Organ kann für seinen Wirkungsbereich eine Geschäftsordnung beschließen, die der Satzung nicht widersprechen darf und frühestens in der nächst folgenden Sitzung in Kraft tritt.
6. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, Wahlen sind geheim durchzuführen.
7. Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes und der von den Mitgliedern zu wählenden Delegierten zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzen sich die Fristen auf zwei Tage.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung nur Empfehlungen an andere Organe richten.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) an alle Mitglieder.
3. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Einem solchen Antrag ist jedenfalls der Antrag an die Mitgliederversammlung beizuschließen, der unter diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden soll. Ist die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen angeführten Tagesordnungspunkt nicht gegeben, so hat der Vorstand diesen an das zuständige Organ weiterzuleiten und das Mitglied davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) zu übermitteln.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von ihm selbst, durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder schriftlich von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird. Im Falle des Bekanntwerdens von Neuwahlen zum Gemeinderat hat der Vorstand jedenfalls unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
5. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung von der Delegiertenversammlung oder mindestens 20 Mitgliedern beantragt, ist dem Vorstand auch ein Vorschlag zur Tagesordnung zu übermitteln. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Antrages unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) einzuberufen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf frühestens eine Woche nach ihrer Einberufung stattfinden, muss jedoch spätestens drei Wochen nach der Übermittlung des Antrages auf Einberufung abgehalten werden. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können im Falle außerordentlicher Mitgliederversammlungen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über einen Dringlichkeitsantrag, den jedes Mitglied einbringen kann, kann die vorgeschlagene Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Während der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung über einen Dringlichkeitsantrag mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, kann jedoch nach Genehmigung der Tagesordnung und vor Eingang in diese im Wege eines begründeten Antrages mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederversammlung oder einzelne ihrer Teile, etwa zur Achtung der Privatsphäre oder zum Zwecke des Datenschutzes oder im Interesse der Partei, nicht öffentlich stattfinden.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und diese zu begründen. Zu jedem Antrag ist mindestens eine Pro- und Contra-Rede zu hören. Ansonsten kann jederzeit ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerinnenliste oder der Debatte gestellt werden, über den nach einer Pro- und Contra-Rede abzustimmen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, insbesondere für:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge, Dringlichkeitsanträge und Geschäftsordnungsanträge in der Mitgliederversammlung,
 - b) die Beschlussfassung über Grundsatzprogramme, politische Grundsätze und das Wahlprogramm für Gemeinderats- und Bezirksratswahlen,
 - c) die Beschlussfassung von politischen Richtlinien für den Gemeinderatsklub, die Stadtsenatsmitglieder, den Vorstand und die Delegiertenversammlung,
 - d) die Beschlussfassung über den jährlichen politischen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den jährlichen politischen Tätigkeitsbericht des Gemeinderatsklubs und der Stadtsenatsmitglieder,
 - e) die Wahl des Vorstands,
 - f) die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung,
 - g) die Wahl von Kandidatinnen für Wahlvorschläge bei Gemeinderatswahlen,
 - h) die Beschlussfassung über das Budget,
 - i) die Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfung und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstandes), und
 - j) die Wahl der Rechnungsprüferinnen.

11. Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig:

- a) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
- b) die Abwahl von von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten für die Delegiertenversammlung,
- c) ein Misstrauensvotum für ein Mitglied des Stadtsenats und Mandatarinnen im Gemeinderat oder Bezirksrat,
- d) die Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten (Listenkopplung), und
- e) die Beschlussfassung über von der Delegiertenversammlung vorgeschlagene Abänderungen der Satzung.

12. Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig:

- a) Auflösung der Partei, und
- b) Fusion mit einer anderen Partei.

Die Auflösung der Partei oder ihre Fusionierung mit einer anderen Partei kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Fusionierung fällt das Vermögen der Partei der gemeinsamen Organisation zu. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark (Grüne)“ zu.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist das höchste exekutive Organ der Partei und besteht aus acht Mitgliedern. Fünf Mitglieder der Partei werden von der Mitgliederversammlung für 2,5 Jahre gewählt. Des Weiteren gehören dem Vorstand ein vom Gemeinderatsklub entsendetes Mitglied der Partei und die Vorsitzende der Bezirkskonferenz an, die einer Vertrauensabstimmung (mindestens 50% der Stimmen) durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Die Geschäftsführerin ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende der Partei, ihre Stellvertreterin, eine Finanzreferentin und eine Schriftführerin. Die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich Schriftführerin oder Finanzreferentin sein.

3. Die Vorsitzende darf ihre Funktion ununterbrochen drei Funktionsperioden ausüben

4. Nach einer Vorstandstätigkeit in der Dauer von drei ununterbrochenen Vorstandsperioden ist eine Wiederwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds erst nach 2,5 Jahren Unterbrechung möglich.

5. Unvereinbar mit der Vorstandstätigkeit ist ein Angestelltenverhältnis gegenüber der Partei „Die Grünen - Alternative Liste Graz“, dem Gemeinderatsklub oder einem Stadtsenatsbüro.

6. Die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich (wenn möglich per E-mail) ein, vertritt die Partei nach außen und regelt im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin und der Finanzreferentin die finanziellen Belange der Partei und im Einvernehmen mit der Schriftführerin den Schriftverkehr der Partei.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen gültigen Beschluss ist die Zustimmung von vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Eine schriftliche oder telefonische Abstimmung ist in dringenden Fällen zulässig.

8. Sitzungen des Vorstands sind für alle Mitglieder der Partei öffentlich, sofern der Vorstand nicht im Wege eines begründeten Antrages mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies ausschließt. Sitzungsprotokolle des Vorstands sind für alle Mitglieder der Partei öffentlich, sofern der Vorstand nicht mit Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder dies ausschließt.

9. Der Vorstand übt die Personalhoheit über die Angestellten der Partei aus, sofern er nicht ein Vorstandsmitglied dazu ermächtigt.

10. Wird der Vorstand beschlussunfähig, so tritt die Delegiertenversammlung an seine Stelle und beruft unter sinngemäßer Anwendung der Fristen – längstens binnen acht Wochen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands ein.

11. Der Vorstand ist entscheidungsbefugt in allen Fragen, die aufgrund der Dringlichkeit oder mangels Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung diesen Organen nicht vorgelegt werden können.

12. Bei längerer Verhinderung oder Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand maximal zwei Mitglieder der Partei für die Dauer der Verhinderung oder für den Rest der Funktionsperiode des Vorstands in den Vorstand kooptieren. Diese erhalten das Stimmrecht. Zusätzliche Kooptierungen, ohne dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, sind auch für Personen möglich, die zur Unterstützung des Vorstandes für spezielle organisatorische oder politische Aufgaben benötigt werden. Diese Personen haben im Vorstand kein Stimmrecht. Diese Kooptierungen können auch zeitlich befristet ausgesprochen werden. Alle Kooptierungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung als Antrag zur Bestätigung vorzulegen und gelten längstens für die restliche Funktionsperiode des Vorstands. Bei Ausscheiden von insgesamt drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstands durchzuführen.

13. Die Geschäftsführerin leitet das Büro, koordiniert die politische und organisatorische Arbeit nach innen und ist für die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse der Organe zuständig. Ihre Funktion ist auszuscheiden und wird von der Delegiertenversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstands für drei Jahre bestätigt. Die Ausschreibung kann einmalig für die Dauer von weiteren drei Jahren unterbleiben, sofern die gewählte Geschäftsführerin ihr Amt nach Ablauf von drei Jahren fortsetzen möchte und mit einer Mehrheit von 2/3 im Vorstand und einer einfachen Mehrheit in der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

14. Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Erstellung des Haushaltsplans und Führung der Haushaltsrechnung,
- b) die Vertretung der Ziele und Grundsätze der Partei nach innen und außen,
- c) die Erarbeitung von politischen Inhalten und die Abstimmung mit dem Gemeinderatsklub und den Stadtsenatsmitgliedern,
- d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe,

- e) die Kooperation mit den Organen der Partei, dem Landesvorstand der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark“, dem Vorstand der Grünen Akademie und dem Gemeindevertreterinnenverband,
- f) die Kontaktpflege zu Mitgliedern der Partei, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen, Bürgerinneninitiativen, Initiativen im Kultur- und Sozialbereich und aktiven oder interessierten Bürgerinnen,
- g) die Herausgabe von regelmäßigen Informationen an die Mitglieder und an interessierte Bürgerinnen in geeigneter Form,
- h) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen,
- i) die inhaltliche und strategische Vorbereitung von Wahlkämpfen, und
- j) die Erstellung eines jährlichen politischen und finanziellen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung.

§ 8 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung dient der politischen und organisatorischen Steuerung der Partei.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Delegierten: den Mitgliedern des Vorstands, maximal fünf vom Gemeinderatsklub entsendeten Gemeinderätinnen, Mitgliedern des Stadtsenats, einer Delegierten pro Bezirk, den von der Delegiertenversammlung gewählten Sprecherinnen von Arbeitskreisen und fünf von der Mitgliederversammlung für 2,5 Jahre gewählten Delegierten. Das Stimm- und Wahlrecht haben nur jene Delegierten, die Mitglied der Partei sind. Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
3. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) an alle Delegierten einberufen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können von jeder Delegierten gestellt werden und müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. Ist die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für einen angeführten Tagesordnungspunkt nicht gegeben, so hat der Vorstand diesen an das zuständige Organ weiterzuleiten und die Delegierte davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die endgültige Tagesordnung ist allen Delegierten spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) zu übermitteln.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von ihm selbst oder von einem Viertel der Delegierten der Delegiertenversammlung schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung beantragt wird. Der Vorstand hat die außerordentliche Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen nach Übermittlung des Antrages unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per E-mail, Fax oder Post (Datum des Poststempels) einzuberufen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können im Falle außerordentlicher Delegiertenversammlungen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
5. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand die Delegiertenversammlung innerhalb von 48 Stunden per E-mail, Fax oder Telefon einberufen.
6. Die Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder der Partei öffentlich zugänglich. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
7. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über einen Dringlichkeitsantrag, den jede Delegierte einbringen kann, kann die vorgeschlagene Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Während der Delegiertenversammlung kann die Tagesordnung über einen Dringlichkeitsantrag mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.
8. Jede Delegierte hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und diese zu begründen. Zu jedem Antrag ist mindestens eine Pro- und Contra-Rede zu hören. Ansonsten kann jederzeit ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerinnenliste oder der Debatte gestellt werden, über den nach einer Pro- und Contra-Rede abzustimmen ist.
9. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Beschlussfassung über Anträge, Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung bei der Delegiertenversammlung,
 - b) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Bezirkskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - c) die Koordination der politischen Tätigkeiten des Vorstands, der Gemeinderätinnen und der Bezirksrätinnen,
 - d) die Beschlussfassung von politischen Richtlinien für Gemeinderätinnen, Mitglieder des Stadtsenats und Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung von Richtlinien für Parteienverhandlungen und Koalitionsverhandlungen,
 - f) die Genehmigung eines Koalitionsabkommens mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen,
 - g) die Bestätigung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen einer sowohl vom Vorstand als auch vom Gemeinderatsklub mit einfacher Mehrheit nominierten Kandidatin für den Stadtsenat. Gibt es keine gemeinsame Kandidatin von Vorstand und Gemeinderatsklub, entscheidet die Delegiertenversammlung zwischen den beiden Kandidatinnenvorschlägen durch eine Wahl.
 - h) die Wahl von Kandidatinnen für Wahlvorschläge bei Bezirksratswahlen, sofern ein Wahlvorschlag durch eine Bezirksgruppe nicht zeitgerecht gewählt worden ist,
 - i) die Bestätigung von durch Bezirksgruppen gewählte Wahlvorschläge für Bezirksratswahlen,
 - j) die Abänderung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat, sofern dieser aufgrund der Dringlichkeit nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann,
 - k) die Fassung von Grundsatzbeschlüssen über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
 - l) die Wahl der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle,
 - m) die Bestätigung der Geschäftsführerin für drei Jahre,
 - n) die Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle,
 - o) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- p) die Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen, sowie die Wahl von Sprecherinnen von Arbeitskreisen, und
- q) den Ausschluss von Mitgliedern und
- r) die Bestätigung von Kandidatinnen für Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten, Kuratorien und ähnlichen Gremien mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Diese werden einvernehmlich sowohl vom Vorstand als auch vom Gemeinderatsklub mit jeweils einfacher Mehrheit nominiert.

§ 9 DIE BEZIRKSKONFERENZ

1. Die Bezirkskonferenz besteht aus den Bezirksrätinnen und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Diese Personen haben das Stimmrecht. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der für dieses Organ Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so tritt diese nach Ablauf einer halben Stunde ein.
2. Die Bezirkskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordination und Entwicklung gemeinsamer politischer Inhalte und Strategien für bezirksübergreifende Problemkreise, sowie der Organisation der Fortbildung von Bezirksrätinnen und Bezirksgruppen.
3. Die Bezirkskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Partei zur Vorsitzenden, die bezirksbezogene Interessen im Vorstand vertritt.
4. Die Bezirkskonferenz kann in ihrem Wirkungsbereich Beschlüsse fassen, die an den Vorstand, die Delegiertenversammlung, den Gemeinderatsklub, die Stadtsenatsmitglieder oder die Mitgliederversammlung gerichtet sind.
5. Die Bezirkskonferenz tagt mindestens dreimal jährlich und wird von der Vorsitzenden mit dem Vorschlag einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Konferenz einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln.
6. Die einschlägigen Bestimmungen der Mitgliederversammlung zur Abänderung der Tagesordnung und zum Verlauf der Sitzung gelten sinngemäß.

§ 10 BEZIRKSGRUPPEN

1. Bezirksgruppen bestehen aus den Bezirksrätinnen und den Mitgliedern der Partei im jeweiligen Grazer Bezirk. Diese Personen haben das Stimmrecht. Die Bezirksgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der für dieses Organ Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so tritt diese nach Ablauf einer halben Stunde ein.
2. Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte für eine Gemeinderatsperiode eine Vorsitzende, die den Bezirk in der Bezirkskonferenz und nach außen vertritt. Eine Neuwahl der Vorsitzenden ist jederzeit möglich. Die Vorsitzende kann zugleich Bezirksrätin sein. Über die Sitzungen der Bezirksgruppe ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln.
3. Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte für eine Gemeinderatsperiode eine Delegierte und eine Ersatzdelegierte, die Bezirksrätin oder Parteimitglied ist. Die Delegierte oder die Ersatzdelegierte vertritt den Bezirk in der Delegiertenversammlung und kann zugleich Bezirksrätin oder Vorsitzende sein. Über die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln. Eine Neuwahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten ist jederzeit möglich.
4. Interessierte und aktive Bürgerinnen, die nicht Mitglied der Partei sind, sollen nach Möglichkeit eingebunden werden. Sie erhalten das Stimmrecht, wenn sie über ein Jahr regelmäßig in der Bezirksgruppe mitarbeiten.
5. Bezirksgruppentreffen sind von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus kann ein Bezirksgruppentreffen vom Vorstand selbst oder auf Antrag an den Vorstand von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksgruppe einberufen werden.

§ 11 DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

1. In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Monaten.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei weisungsfreien Mitgliedern, die der Delegiertenversammlung nicht angehören dürfen. Die Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird für eine Gemeinderatsperiode von der Delegiertenversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden von den beiden Streitparteien innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Verständigung durch die Vorsitzende benannt.
3. Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Am Beginn der Verhandlung hat der Versuch zu stehen, einen Vergleich herbeizuführen.
4. Die Schlichtungsstelle entscheidet nach nicht öffentlicher Beratung. Spruch und Begründung sind den beiden Streitparteien zusammen mit dem Verhandlungsprotokoll schriftlich zu übermitteln.
5. Eine Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung an die Vorsitzende erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber nach Anhörung der beiden Streitparteien in letzter Instanz. Sind Beschlüsse oder Kompetenzen der Delegiertenversammlung Streitgegenstand, entscheidet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz.

§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 2,5 Jahren. Die Rechnungsprüferinnen dürfen für den zu prüfenden Zeitraum der Delegiertenversammlung nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfung hat das Recht zur Kontrolle der Finanzgebarung der Partei und aller ihrer Organe, sowie des Gemeinderatsklubs. Insbesondere ist die Finanzgebarung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Sie hat das Recht auf Einblick in alle zielführenden Unterlagen. Die Funktionärinnen und Gemeinderätinnen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
3. Die Rechnungsprüfung legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 13 ARBEITSKREISE

1. Ziele der Arbeitskreise sind die Erarbeitung politischer Inhalte, die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen und die Mitarbeit in Initiativen.
2. Arbeitskreise werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder durch Vereinbarung von Mitgliedern der Partei eingerichtet und aufgelöst. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden. Das Stimmrecht im Arbeitskreis wird durch Mitarbeit erworben.
3. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Arbeitskreises eine Sprecherin wählen. Diese kann von der Delegiertenversammlung auch als Bereichssprecherin der Partei zur Vertretung nach außen ermächtigt werden.
4. Die Sitzungen von Arbeitskreisen sind öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln. Wird diesem länger als sechs Monate lang kein Protokoll übermittelt, gilt der Arbeitskreis ohne Beschluss als aufgelöst. Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung davon in Kenntnis zu setzen.
5. Arbeitskreise haben Anspruch auf Benützung der Infrastruktur der Partei und auf finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Über die Höhe der Unterstützung oder über die Freigabe im Budget vorgesehener Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 14 HAUSHALTSFÜHRUNG

1. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushalt ist in einem Haushaltsplan auf Basis einer jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Finanzplanung festzulegen und in einer Haushaltsrechnung nachzuweisen.
2. Die für den Haushalt erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen, Spenden Erbschaften und Schenkungen, Subventionen öffentlicher und privater Stellen, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Vermögensveräußerung, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Selbstbesteuerung der Mandatarinnen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zum Ablauf des Kalenderjahres auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung einen Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr vorzulegen.
4. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan soll nach Möglichkeit im 1. Quartal des Haushaltsjahres in der Mitgliederversammlung erfolgen. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so ist der Vorstand pro Monat zur Leistung von Ausgaben in der Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des Vorjahres ermächtigt, ab Beginn des 2. Quartals nur mehr zu solchen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.
5. Ein Nachtragshaushaltsplan unterliegt dem gleichen Verfahren und ist zu beschließen, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann.
6. Die Abwicklung des Haushaltsplanes ist von der Finanzreferentin laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen. Nach Ablauf des Finanzjahres hat die Finanzreferentin im Einvernehmen mit dem Vorstand die Haushaltsrechnung zu erstellen (inklusive Jahressummen der Haushaltseinnahmen und –ausgaben, anfängliche und schließliche Kassenbestände, Gegenüberstellung mit den Ansätzen des Haushaltsplanes und Begründung von Abweichungen, Einnahmen- und Ausgabenrückstände zu Beginn und am Ende des Jahres, Anfangsstand, Entwicklung und Endstand des Vermögens und der Schulden).
7. Die Haushaltsrechnung ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und unverzüglich der Rechnungsprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 PARTEIABGABEN UND ZULAGEN

1. Bezirksvorsteherinnen–Stellvertreterinnen führen monatlich 5%, Bezirksvorsteherinnen 7%, Gemeinderätinnen 8%, Mitglieder des Stadtsenats 17%, die Bürgermeisterin-Stellvertreterin 18% und die Bürgermeisterin 20% ihrer jeweils aktuellen Brutto-Funktionsgebühr an die Partei ab.
2. Für ihren Mehraufwand erhält die Klubobfrau von der Partei eine nach Klubstärke gestaffelte Zulage. Bei einer Klubstärke bis zu 5 Mandaten beträgt die Zulage 15% des Bruttobetrags ihrer jeweils aktuellen Funktionsgebühr, bei einer Klubstärke von 6 bis 9 Mandaten 20% des Bruttobetrags ihrer jeweils aktuellen Funktionsgebühr und bei einer Klubstärke von 10 bis 15 Mandaten 25% des Bruttobetrags ihrer jeweils aktuellen Funktionsgebühr.

§ 16 ERSTELLUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR GEMEINDERATS- UND BEZIRKSRATSWAHLEN

1. Mitgliederversammlungen zur Wahl von Kandidatinnen für den Wahlvorschlag bei Gemeinderatswahlen (Wahlversammlungen) sollen spätestens ein Jahr vor dem regulären Wahltermin stattfinden. Der Vorstand kann, wenn ihm dies zweckmäßig erscheint, die Wahlversammlung bis zu eineinhalb Jahre vor dem regulären Wahltermin einberufen.
2. Das aktive Wahlrecht auf der Wahlversammlung ist persönlich auszuüben, und die Wahl ist geheim durchzuführen. Das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) für den Wahlvorschlag ist nicht an die Mitgliedschaft in der Partei oder das Stimmrecht gebunden.
3. Bewerbungen für Kandidaturen für die Gemeinderatswahl (Plätze 1 bis 12) müssen spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.

- 4.** Nach jedem zweiten Listenplatz müssen mindestens 50 % Frauen gewählt sein. Wird auf den 1. Platz ein Mann gewählt, sind für den 2. Platz nur Frauen zugelassen. Wird auf den ersten Platz eine Frau gewählt, sind Frauen auch für den 2. Platz zugelassen, da das Reißverschlussprinzip zugunsten von Frauen verlassen wird.
- 5.** Am Beginn der Wahlversammlung kann eine Ergänzung zu dem im Statut festgelegten Wahlmodus (z. B. Ablauf und Zeitrahmen für ein Hearing der Kandidatinnen) beschlossen werden, die dem Statut, insbesondere den Bestimmungen des § 16, jedoch nicht widersprechen darf.
- 6.** Die Wahlversammlung bestellt vier Personen, die nicht für die Plätze 1 bis 12 kandidieren dürfen, für die Wahlkommission, die aus ihrer Mitte eine Leiterin bestimmt. Die Wahlkommission sammelt die Stimmen mit Hilfe von Wahlurnen ein, zählt sie aus und überprüft die Ergebnisse wechselseitig. Die Ergebnisse werden von der Leiterin präsentiert. Für die Auszählung der Stimmen ab Platz 13 kann die Wahlversammlung zusätzlich andere Personen vor Ort bestellen.
- 7.** Alle Kandidatinnen benötigen für die Zulassung zur Wahl eine Vertrauensabstimmung. Die Nicht-Zulassung wird auf einem Stimmzettel, auf dem die Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind, durch deutliches Durchstreichen des Namens ausgedrückt. Wer eine Zustimmung von mindestens 50% der Stimmen erreicht, ist für die Wahl zugelassen.
- 8.** Die Plätze 1 bis 12 werden auf der Wahlversammlung einzeln gewählt. Eine abgegebene Stimme ist dann gültig, wenn der Name einer Kandidatin, die für diesen Platz kandidiert, darauf eindeutig angegeben ist. Stimmzettel, aus denen der Wählerinnenwille nicht eindeutig hervorgeht (z.B. durch Nennung von mehreren Namen oder leere Stimmzettel), sind ungültig. Entfallen auf eine der Kandidatinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist diese Kandidatin gewählt. Tritt nur eine Kandidatin für einen Wahlgang an, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, so wird die Wahlzahl ermittelt. Diese ergibt sich aus der Zahl der gültigen Stimmen dividiert durch die Anzahl der Kandidatinnen. Alle Kandidatinnen, die die Wahlzahl erreicht haben, nehmen am nächsten Wahlgang teil, die anderen scheiden aus. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält und somit gewählt ist. Weist die Wahlzahl Dezimalstellen auf, so wird diese aufgerundet. Tritt Stimmgleichheit im entscheidenden, letzten Wahlgang auf, so wird dieser Wahlgang wiederholt. Wird ein zweites Mal Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Erreicht im ersten Wahlgang nur eine Kandidatin die Wahlzahl, so tritt im zweiten Wahlgang diese Person gegen jene Kandidatin an, die trotz Verfehlens der Wahlzahl nach ihr am meisten Stimmen erhalten hat. Erreichen zwei Kandidatinnen stimmgleich den zweiten Platz im ersten Wahlgang, nicht jedoch die Wahlzahl, so werden alle drei Kandidatinnen im zweiten Wahlgang zugelassen.
- 9.** Die Wahl der Kandidatinnen ab Platz 13 bis zum letzten Listenplatz erfolgt mit einem Wahlzettel, auf dem alle Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge angeführt sind. Kandidaturen können bis zu Beginn der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Nicht gewählte Kandidatinnen für die Plätze 1 bis 12 können ihre Kandidatur nachträglich bekannt geben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidatinnen, und zwar in folgendem Ausmaß:
- bei bis zu 20 Kandidatinnen sind 4 bis 6 Namen anzukreuzen,
 - bei bis zu 30 Kandidatinnen 8 bis 12 Namen,
 - bei mehr als 30 Kandidatinnen 12 bis 16 Namen.
- Stimmzettel mit weniger oder mehr Namen sind ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen werden eine Frauen- und eine Männerliste gebildet, die nach dem Reißverschlussprinzip miteinander verschränkt werden. Hat die nächstgereichte Frau mehr Stimmen als der nächstgereichte Mann, so wird das Reißverschlussprinzip zugunsten der Frau durchbrochen.
- 10.** Bleiben nach der Wahlversammlung Plätze für den Wahlvorschlag bei der Gemeinderatswahl frei, so hat der Vorstand die Liste nach Möglichkeit zu vervollständigen.
- 11.** Die Erstellung des Wahlvorschlages für die Bezirksratswahl obliegt der jeweiligen Bezirksgruppe. Die Vorsitzende der Bezirkskonferenz soll spätestens vier Monate vor den Wahlen zum Bezirksrat im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksgruppe eine Bezirkswahlversammlung einberufen.
- 12.** Das aktive Wahlrecht auf der Bezirkswahlversammlung steht den Mitgliedern der Partei und den Bezirksrätinnen des jeweiligen Bezirkes zu. Personen, die zum Zeitpunkt der Bezirkswahlversammlung erwiesenermaßen (durch Protokolle der Bezirksgruppe belegbar) schon über ein Jahr lang regelmäßig in der Bezirksgruppe mitgearbeitet haben, steht ebenso das Wahlrecht zu. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, und die Wahl ist geheim durchzuführen. Das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) für den Bezirksratswahlvorschlag ist nicht an die Mitgliedschaft in der Partei oder das Stimmrecht gebunden. Die Bestimmungen über die Wahlversammlung für den Gemeinderatswahlvorschlag gelten sinngemäß. Die Wahl ist nur dann gültig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Personen an der Bezirkswahlversammlung teilgenommen haben.
- 13.** Der durch eine Bezirksgruppe gewählte Bezirksratswahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Hat die Bezirksgruppe bis spätestens vier Monate vor den Wahlen zum Bezirksrat keinen Wahlvorschlag erstellt, so hat die Delegiertenversammlung unverzüglich die Wahl von Kandidatinnen für Bezirksratswahlvorschläge durchzuführen. Kann eine Wahl mangels Kandidatinnen für einen Bezirk nicht durchgeführt werden, hat der Vorstand den betreffenden Bezirksratswahlvorschlag im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Bezirksgruppe zu erstellen.
- 14.** Ist die Abänderung eines Bezirksratswahlvorschlages notwendig oder bleiben Listenplätze frei, so wird die Abänderung oder die Vervollständigung durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Bezirksgruppe vorgenommen.

§ 17 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WAHLKÄMPFE

1. Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung des Gemeinderats- und Bezirksratswahlkampfes verantwortlich. Das Wahlprogramm für Gemeinderats- und Bezirksratswahlen bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Bezirksratswahlkampf ist mit der Bezirkskonferenz abzustimmen.
 2. Der Vorstand hat als außerordentlichen Haushalt ein eigenes Wahlkampfbudget zu erstellen. Die Bestimmungen über die Haushaltsführung (§ 14) gelten – soweit möglich – sinngemäß.
 3. Der Vorstand bestellt eine Wahlkampfleiterin, die der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Die Wahlkampfleiterin kann vom Vorstand ermächtigt werden, bestimmte Teile des Wahlkampfbudgets in einem festgelegten finanziellen Rahmen selbst zu verwalten.
 4. Unverzüglich nach Abhaltung der Wahlversammlung richtet der Vorstand eine Planungsgruppe für den Wahlkampf ein, die aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besteht:
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - der Wahlkampfleiterin und
 - den fünf erstgereihten Kandidatinnen auf dem Gemeinderatswahlvorschlag
- Die Planungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Planungsgruppe trifft die grundsätzlichen organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Entscheidungen. Bei finanziellen Entscheidungen hat der Vorstand ein Vetorecht. Die Planungsgruppe beendet ihre Arbeit mit dem Wahltag.
5. Die Planungsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkampfgeschäftsleitung für die operative Durchführung des Wahlkampfes, der jedenfalls die Wahlkampfleiterin, ein Vorstandsmitglied und die erstgereichte Kandidatin angehören.
 6. Nach der Wahlversammlung für die Gemeinderatswahl werden die fünf erstgereihten Kandidatinnen des Gemeinderatswahlvorschlages Delegierte in der Delegiertenversammlung.
 7. Nach dem Wahltag setzt sich die Delegiertenversammlung gemäß § 8/2 zusammen, wobei unter Gemeinderätinnen, Bezirksrätinnen und den Mitgliedern des Stadtsenats jene zu verstehen sind, die angelobt werden, sollte die Delegiertenversammlung vor der Angelobung in den jeweiligen Gremien stattfinden.

§ 18 PERSONENBEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in der weiblichen Form gelten sinngemäß auch in der männlichen Form.